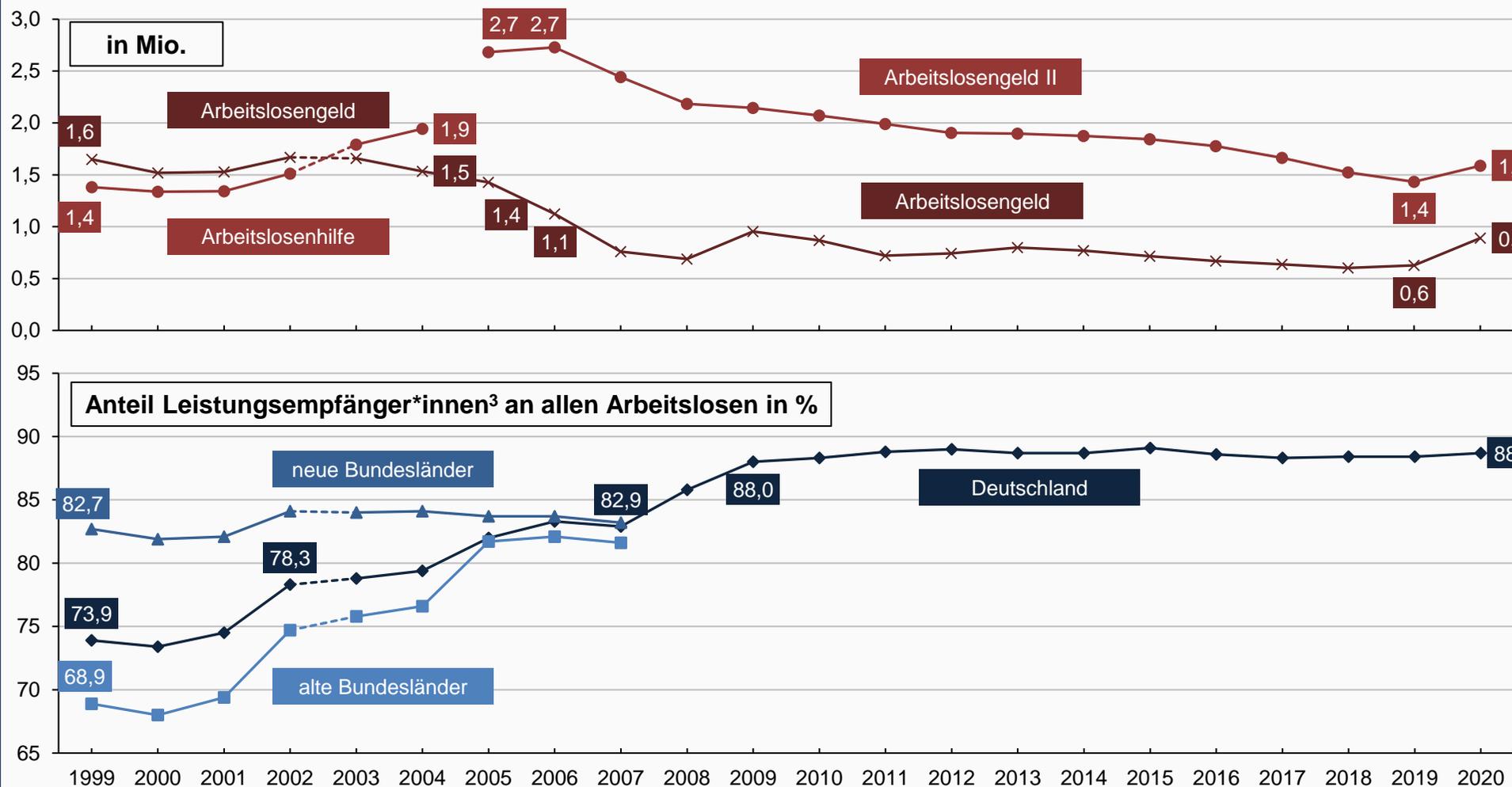


Arbeitslose Empfänger*innen von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II¹ 1999 - 2020² Anzahl in Mio. und Anteile der Leistungsempfänger*innen (Alg u. Alg III) an allen Arbeitslosen in %



¹ bis 2004 Arbeitslosenhilfe ² ab dem Jahr 2003 erfolgt die Datenaufbereitung mit neuer IT-Technik. Der zeitliche Vergleich mit früheren Daten ist eingeschränkt. ³ ab 2005 bereinigt um Doppelzählungen (Parallelbezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II)

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2019/2021), Der Arbeitsmarkt in Deutschland 2018/2020

Arbeitslose Empfänger*innen von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II 1999 - 2020

Die hier abgebildeten Daten über die Empfänger*innen der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld und der Grundsicherungsleistung Arbeitslosengeld II (vor 2005 Arbeitslosenhilfe) beziehen sich ausschließlich auf Arbeitslose. Die Zahl der Leistungsempfänger*innen insgesamt ist deutlich höher (vgl. [Abbildung IV.49](#)), da

- das Arbeitslosengeld auch an Teilnehmer*innen einer Weiterbildung gezahlt wird, diese jedoch nicht als arbeitslos zählen. Im Jahr 2020 waren etwa 122 Tsd. Leistungsberechtigte nicht arbeitslos. Dies entsprach ca. 12 % aller Leistungsberechtigten.
- Anspruch auf Arbeitslosengeld II auch jene haben, die zwar erwerbsfähig und nicht erwerbstätig sind, denen jedoch eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet wird (u.a. Personen in Ausbildung oder mit Pflegeverpflichtungen). Zugleich können auch Erwerbstätige bei Bedürftigkeit eine aufstockende Arbeitslosengeld II Leistung erhalten („Aufstocker*innen“) (vgl. [Abbildung III.57](#)). Die Zahl der arbeitslosen Empfänger*innen von Arbeitslosengeld II ist deshalb deutlich geringer als die Zahl der Empfänger*innen von Arbeitslosengeld II insgesamt. Im Jahr 2020 waren nur etwa 41 % der Leistungsberechtigten arbeitslos.

Aus der Darstellung wird ersichtlich, dass die Zahl der arbeitslosen Arbeitslosengeldempfänger*innen trotz z.T. steigender Arbeitslosenzahlen lange rückläufig waren. Besonders auffällig ist der starke Rückgang zwischen 2006 und 2007. Verantwortlich hierfür sind die deutlichen Leistungseinschränkungen beim Arbeitslosengeld (u.a Verkürzung der maximalen Bezugsdauer und Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen).

Demgegenüber zeigt sich im Jahr 2005 eine starke Ausweitung der Arbeitslosen, die Leistungen des in diesem Jahr neu eingeführten Arbeitslosengeld II erhalten. Die Empfängerzahlen (2,7 Mio.) liegen deutlich über denen der vormaligen Arbeitslosenhilfe (wobei hier die arbeitslosen Sozialhilfeempfänger*innen nicht mit abgebildet sind, die für die Differenz verantwortlich sind). Zugleich nahmen seit dem Jahr 2005 die Empfängerzahlen schrittweise ab und hatten sich bis zum Jahr 2019 mit 1,4 Mio. nahezu halbiert. Die Zahl aller (also auch der nicht arbeitslosen) erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II ging dagegen deutlich schwächer (vgl. [Abbildung III.53](#)).

Im Zuge der COVID-19-Pandemie kam es im Jahr 2020 zu einem Anstieg der arbeitslosen Leistungsbeziehenden sowohl im SGB III als auch SGB II.

Bezieht man die arbeitslosen Leistungsempfänger*innen beider Leistungen auf die Gesamtzahl der Arbeitslosen, so errechnet sich die Leistungsberechtigtenquote. Diese Leistungsberechtigtenquote hat seit dem Jahr 2000 nahezu kontinuierlich zugenommen. Im Jahr 2000 lag sie in Deutschland noch bei 73,4 % und erreicht im Jahr 2015 89,1 %. Seitdem liegt sie zwischen 88 und 89 %. Waren die Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland im Jahr 2000 noch groß (West: 68 %, Ost: 82 %), verschwindet der Abstand bis zum Jahr 2007 fast vollständig. Seitdem entwickeln sich die Quoten vergleichbar.

Insgesamt dominieren im Jahr 2020 unter Arbeitslosen mit etwa 59 % jene, die auf das fürsorgeförmige Arbeitslosengeld II angewiesen sind. Hingegen bezieht mit etwa 28 % nur weniger als ein Drittel die sowohl hinsichtlich des Leistungsniveaus als auch der Bezugsbedingungen besser ausgestaltete Versicherungsleistung Arbeitslosengeld (vgl. [Abbildung IV.50b](#)).

Aus der Empfängerquote von 88,7 % im Jahr 2020 ergibt sich, dass ein relevanter Teil von fast 12 % der Arbeitslosen weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosengeld II erhält. Dies betrifft nahezu vollständig Personen im Bereich des SGB III. Arbeitslose bekommen dann kein Arbeitslosengeld, wenn die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen werden, die maximale Bezugsdauer überschritten wurde oder Sperrzeiten vorliegen. Greift somit die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld nicht, besteht ggf. Anspruch auf Arbeitslosengeld II, sofern Bedürftigkeit vorliegt. Endet aber bspw. die Bezugsdauer des Arbeitslosengelds und das Existenzminimum des eigenen Haushaltes wird durch das Einkommen des*r Ehepartner*in gedeckt, liegt keine Bedürftigkeit vor. Diese arbeitslosen Nicht-Leistungsempfänger*innen wegen fehlender Bedürftigkeit werden dem Rechtskreis des SGB III zugeordnet. Darüber hinaus werden arbeitslose Asylbewerber*innen und geduldete Ausländer*innen ebenfalls im SGB III betreut, erhalten jedoch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Daher unterscheidet sich die Zahl der Arbeitslosen Leistungsberechtigten im SGB III (2020: 889 Tsd.) von der Zahl der Arbeitslosen im SGB III (2020: 1.137 Tsd.) im Jahr 2020 um etwa 248 Tsd. Personen (vgl. [Abbildung IV.39](#)).

Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II

Das Arbeitslosengeld, seit dem Jahr 2005 häufig auch als Arbeitslosengeld I bezeichnet, ist eine Versicherungsleistung, die von als arbeitslos Registrierten bezogen werden kann, wenn diese durch die Zahlung von Beiträgen in die Arbeitslosenversicherung Anwartschaften erlangt haben. In einer Rahmenfrist von 24 Monaten (ab Januar 2020: 30 Monaten) müssen mindestens zwölf Monate versicherungspflichtige Beschäftigung nachgewiesen werden, um die Leistung beziehen zu können. Es können aber auch Kindererziehungszeiten angerechnet werden.

Die Leistungsdauer des Arbeitslosengeldes steht zu der Anwartschaft in einem Verhältnis von 1:2, d.h. für einen Leistungsmonat sind zwei Beitragsmonate erforderlich. Die Bezugsdauer ist limitiert, die Lohnersatzleistung kann maximal zwölf Monate bezogen werden. Für ältere Arbeitnehmer*innen gelten jedoch verlängerte Fristen in Abhängigkeit von deren Anwartschaftszeiten innerhalb einer Rahmenfrist von fünf Jahren (maximale Bezugsdauer: ab 50 Jahren 15 Monate, ab 55 Jahren 18 Monate, ab 58 Jahren 24 Monate).

Die Höhe des Arbeitslosengeldes I errechnet sich nach dem durchschnittlichen Nettoverdienst der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit. Der Leistungssatz beträgt 60 Prozent des pauschalierten Nettoentgeltes. Sind Kinder zu unterhalten, erhöht sich der Satz auf 67 Prozent. Das Arbeitslosengeld I ist eine reine Individualleistung, der Bedarf eines Haushalts (abhängig von der Zahl der Haushaltsmitglieder) wird nicht berücksichtigt.

Das Arbeitslosengeld II können Arbeitslose beziehen, wenn diese nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt und den ihrer Angehörigen aus eigener Kraft zu sichern. Dies ist dann der Fall, wenn das gesamte anrechnungspflichtige verfügbare Haushaltseinkommen (Einkommen der Bedarfsgemeinschaft) noch unterhalb der existenzminimalen Bedarfssätze des SGB II (Regelleistungen und Kosten der Unterkunft) liegt (vgl. [Abbildung III.59](#)). Arbeitslose gelten dann im Sinne des SGB II als hilfebedürftig bzw. leben in einer Bedarfsgemeinschaft, die hilfebedürftig ist.

Allerdings: Mehr als die Hälfte der Empfänger*innen von Arbeitslosengeld II ist *nicht* arbeitslos (vgl. [Abbildung III.57](#)). Denn auf das Arbeitslosengeld II haben (in Abweichung zu der Bezeichnung) nicht nur Arbeitslose Anspruch. Erfasst werden vom SGB II alle Menschen, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind. Als erwerbsfähig definiert das SGB II Menschen zwischen 15 und 65 Jahren, die in der Lage sind, täglich mindestens 3 Stunden zu arbeiten. Erwerbsfähig sind danach auch jene Personen, die wegen einer besonderen sozialen Situation, bspw. wegen der Pflege und Betreuung von Kleinkindern, dem Arbeitsmarkt zwischenzeitlich nicht zur Verfügung stehen. Auch Erwerbstätige können aufstockend Arbeitslosengeld II beziehen, wenn das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft unterhalb des im SGB II definierten Existenzminimums liegt. Zudem zählen Personen in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen ebenfalls nicht als arbeitslos.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Sie werden in Form der Vollerhebung aus den Geschäftsdaten der Bundesagentur für Arbeit gewonnen.

Bei den Empfängerzahlen von Arbeitslosengeld (bei Arbeitslosigkeit) und Arbeitslosengeld II ist zu berücksichtigen, dass ein Parallelbezug beider Leistungen möglich ist. Da die Höhe des Arbeitslosengelds als Versicherungsleistung von der Höhe des vormaligen Nettoeinkommens abhängig ist, kann es dazu kommen, dass bei einem niedrigen Nettoeinkommen das Existenzminimum der Bedarfsgemeinschaft nicht erreicht wird und Anspruch auf ergänzende Leistungen des SGB II besteht. Diese Doppelzählungen führen dazu, dass die Leistungsberechtigtenquote insgesamt mit 88,7 % niedriger liegt als die Addition von 58,9 % (ALG II Quote) und 33,0 % (ALG I Quote) (vgl. [Abbildung IV.50b](#)).